



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Bestimmung von Zuständigkeiten im Verhältnis der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Staatsanwaltschaft Neuruppin und der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Staatsanwaltschaft Cottbus Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (3200-I.067)	2
Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. Dezember 2012 (1451-I.001)	2
Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 11. Dezember 2012 (1500-I.038/001)	4
Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus und zu dem Zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 17. Dezember 2012 (1518-I.132)	5
Zweigstellen der Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. Dezember 2012 (3200-I.067)	10
Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. Dezember 2012 (4431-IV.1)	10
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und bei gerichtlichen Entscheidungen in Bußgeldsachen	11
Personalnachrichten	11
Ausschreibungen	12

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Bestimmung von Zuständigkeiten im Verhältnis der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Staatsanwaltschaft Neuruppin und der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Staatsanwaltschaft Cottbus

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. Dezember 2012
(3200-I.067)

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) für den Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Neuruppin zugewiesen:

- die Zuständigkeit für die Verfolgung folgender bis zum 31. Dezember 2012 eingegangener Strafsachen bis zu deren rechtskräftigem Abschluss:
 - Strafsachen, die in § 17 Absatz 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (OrgStA) vom 27. Januar 2009 genannte Angelegenheiten zum Gegenstand haben,
 - Strafsachen gegen Angehörige von Heilberufen wegen Taten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung einschließlich der Verfahren wegen Abrechnungsmanipulationen,
 - Strafsachen gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) und
 - Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG, soweit die Verfahren nicht bereits durch § 17 Absatz 1 Buchstabe g OrgStA erfasst sind,

- die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung in diesen Sachen.

2. Gemäß § 143 Absatz 4 GVG werden der Staatsanwaltschaft Potsdam für den Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Cottbus zugewiesen:

- die Zuständigkeit für die Verfolgung folgender bis zum 31. Dezember 2012 eingegangener Strafsachen bis zu deren rechtskräftigem Abschluss:
 - Strafsachen, die in § 17 Absatz 1 OrgStA genannte Angelegenheiten zum Gegenstand haben,
 - Strafsachen gegen Angehörige von Heilberufen wegen Taten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung einschließlich der Verfahren wegen Abrechnungsmanipulationen,
 - Strafsachen gegen Justizbedienstete, Richter, Nota-

re, sonstige Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) und

- Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG, soweit die Verfahren nicht bereits durch § 17 Absatz 1 Buchstabe g OrgStA erfasst sind,

- die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung in diesen Sachen.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 7. Dezember 2012
(1451-I.001)

I.

Für die Behandlung von Anfragen, Auskunftersuchen und Anträgen auf Akteneinsicht oder Durchführung von Befragungen, die von wissenschaftlichen Institutionen oder Einzelpersonen zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder sonstigen wissenschaftlichen Ausarbeitungen an Justizbehörden gerichtet werden, gelten die folgenden Richtlinien. Bereichsspezifische Regelungen in Verfahrensordnungen und die Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bleiben unberührt.

1 Zuständigkeit

1.1 Vorbehaltlich der Nummern 1.2 bis 1.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde, die über die Daten verfügt, die betreffenden Akten führt oder bei der die Befragung stattfinden soll. Soweit das Justizprüfungswesen betroffen ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg.

1.2 Betrifft das Ersuchen um Unterstützung eines Forschungsvorhabens erkennbar mehrere Gerichte oder Staatsanwaltschaften, entscheidet die Präsidentin oder der

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt als übergeordnete Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.

1.3 Soweit das Ersuchen mehrere Justizvollzugsanstalten betrifft oder anstaltsübergreifende Belange berührt werden und bei Forschungsvorhaben bei einzelnen Justizvollzugsanstalten, die für den Strafvollzug von besonderem Interesse sind, entscheidet das Ministerium der Justiz.

1.4 Das Ministerium der Justiz entscheidet auch, wenn erkennbar mehrere ihm nachgeordnete Geschäftsbereiche betroffen sind, wenn eine Auslandsberührung vorliegt oder für die Durchführung des Forschungsvorhabens die Zusammenarbeit mit einem Bundes- oder einem anderen Landesministerium erforderlich ist. Letzteres ist nicht schon dann der Fall, wenn eine nachgeordnete Behörde eines anderen Landes in die Erhebung einbezogen ist.

1.5 Für den Fall, dass die Entscheidung dem Ministerium der Justiz obliegt und Belange der gemeinsamen Fachobergerichte berührt werden, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung in Berlin herzustellen.

2 Geschäftliche Behandlung

2.1 Allgemeines

Forschungsvorhaben sind zu unterstützen, sofern rechtliche Gründe oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Erfordert das Ersuchen umfangreiche Ermittlungen (zum Beispiel die Heranziehung und Auswertung von Akten), die mit erheblichem personellen, organisatorischen, oder Kosten verursachenden Einsatz verbunden wären, oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte führen würden, so soll es, wenn nicht ein überwiegendes Interesse allgemeiner, dienstlicher oder wissenschaftlicher Art an dem Forschungsvorhaben besteht, unter Hinweis auf die Geschäftsbelastung der Justizbehörde abgelehnt werden.

2.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

2.2.1 Die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung mit Einwilligung der oder des Betroffenen (zum Beispiel bei Befragungen und Interviews) richten sich nach § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

2.2.2 Soweit bereichsspezifische gesetzliche Regelungen fehlen, beurteilt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der oder des Betroffenen nach § 28 Absatz 1 BbgDSG. Danach dürfen Justizbehörden als öffentliche Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erheben, speichern, verändern, nutzen und an andere Stellen oder Personen zu diesem Zweck übermitteln, wenn

a) schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenlegung oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden,

b) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder

c) das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

2.2.3 Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses liegt in der Regel dann vor, wenn ein Allgemeininteresse an der Durchführung gerade dieses Forschungsvorhabens besteht. Bei Prüfungsarbeiten oder Dissertationen ist hiervon regelmäßig nur dann auszugehen, wenn sie Teil eines größeren Vorhabens – zum Beispiel einer Universität – sind. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung von personenbezogenen Daten nicht allein vom Inhalt der Daten, sondern von ihrem Verwendungszusammenhang abhängt, und dass die Wissenschaft in den meisten Forschungsgebieten nicht an der Identität der einzelnen Personen, sondern allein an dem Individuum als Träger bestimmter Merkmale interessiert ist.

2.2.4 Der wissenschaftliche Zweck der Datenverarbeitung muss unter Nennung eines konkreten Forschungsziels dargelegt werden.

2.2.5 Soweit die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes auf die Empfängerin oder den Empfänger keine Anwendung finden, muss diese oder dieser eine schriftliche Verpflichtung abgeben, deren Inhalt sich im Einzelnen aus § 28 Absatz 3 BbgDSG ergibt.

2.2.6 Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor einer Entscheidung über das Ersuchen, in der eine Übermittlung personenbezogener Daten gestattet werden soll, zu beteiligen.

2.2.7 Die Entscheidung, mit der eine Übermittlung personenbezogener Daten gestattet wird, ist nach § 28 Absatz 2 BbgDSG mit den Auflagen zu verbinden, dass

a) die Daten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Verarbeitung zu anonymisieren oder zu löschen sind

und

b) bis dahin die Merkmale gesondert zu speichern sind, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

2.2.8 Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichten, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist (§ 28 Absatz 4 BbgDSG). Hierauf ist in der Entscheidung über das Ersuchen hinzuweisen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 8. April 1999 (JMBL. S. 59), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 2008 (JMBL. S. 30) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 11. Dezember 2012
(1500-I.038/001)

Der umfassende Einsatz von Informationstechnik und Fachverfahren bei den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg erfordert eine effektive Betreuung, Wartung und Pflege von Hard- und Software sowie die koordinierte Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender durch eine ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg.

In diesem Erlass werden die Aufgaben, organisatorischen Strukturen und prinzipiellen Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht für die ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg bestimmt.

1 Organisation und Struktur der ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg

- 1.1 Die ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. Sie führt die Bezeichnung „ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg (ADV-Leit VG).“
- 1.2 Die ADV-Leit VG ist dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zugeordnet. Ihr Dienstsitz befindet sich dort und ist unter der postalischen Adresse des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) mit dem Zusatz „ADV-Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg“ zu erreichen.
- 1.3 Die Bereitstellung des üblichen Geschäftsbedarfs für die ADV-Leit VG obliegt dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).
- 1.4 Die ADV-Leit VG ist personell mit einer Leitungskraft des gehobenen oder höheren Dienstes und weiteren Arbeitskräften besetzt. Die Leitungskraft ist den weiteren Arbeitskräften der ADV-Leit VG vorgesetzt.

1.5 Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der ADV-Leit VG obliegt der Gerichtsleitung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder). Darüber hinaus beruft die Gerichtsleitung des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg eine IT-Dezernentin oder einen IT-Dezernenten (einschließlich Vertretung) als unmittelbare Fachvorgesetzte oder unmittelbaren Fachvorgesetzten der ADV-Leit VG, die Fachaufsichtsführende Stelle. Diese hat in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Abstimmung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte vorzunehmen. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, obliegt das Letztentscheidungsrecht dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg in Abstimmung mit dem Obergerichtsbereich Berlin-Brandenburg.

1.6 Weitere Aufgaben der Fachaufsichtsführenden Stelle sind die organisatorische, strukturelle, personelle und haushalterische IT-Planung und die Mitwirkung bei bestimmten länderübergreifenden IT-Angelegenheiten nach Abstimmung mit dem Obergerichtsbereich Berlin-Brandenburg und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg. Bei grundsätzlichen Fragen beziehungsweise Betroffenheit mehrerer Verwaltungsgerichte ist die Abstimmung mit den anderen Gerichtsleitungen sicherzustellen.

1.7 Je eine Nebenstelle der ADV-Leit VG befindet sich bei den Verwaltungsgerichten Cottbus und Potsdam. Die allgemeine Dienstaufsicht über die bei den Nebenstellen eingesetzten Beschäftigten obliegt der örtlichen Gerichtsleitung in Abstimmung mit der Fachaufsichtsführenden Stelle.

1.8 Die Beschäftigten der ADV-Leit VG verbleiben im Personalbestand des Verwaltungsgerichts, dem sie vor ihrem Einsatz in der ADV-Leit VG zugeordnet waren, und werden dort personalrechtlich verwaltet. Hierzu zählt insbesondere die Führung der Personalakten.

2 Aufgaben

Die ADV-Leit VG hat einen geordneten IT-Betrieb bei allen Verwaltungsgerichten unter Beachtung der dazu erforderlichen sicherheits- und datenschutzrechtlichen Erfordernisse einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dies umfasst:

- a) Mitwirkung bei der IT-Planung (organisatorisch, strukturell, personell, haushalterisch),
- b) Planung und Durchführung von IT-Beschaffung (Hard- und Software) im Rahmen der im IT-Bereich zugewiesenen Haushaltsmittel,
- c) Beratung der Leitungen der Verwaltungsgerichte in allen Angelegenheiten mit IT-Bezug,
- d) Mitwirkung bei der Auswahl, Entwicklung, Pflege, Einführung und Schulung der bei den Verwaltungsgerichten einzusetzenden IT-Anwendungen,
- e) Systembetreuung der eingesetzten Hard- und Software sowie Netzwerktechnik,
- f) Prüfung und Freigabe von einzusetzender Hard- und Software,
- g) Aufstellung und Überwachung der Einhaltung von Sicherheitskonzepten in Abstimmung mit den IT-Sicherheitsbeauftragten,

- h) Fachaufsicht über die systembetreuenden Beschäftigten der Verwaltungsgerichte,
- i) Koordinierung von IT-Facharbeitsgruppen bei den Verwaltungsgerichten,
- j) Mitwirkung bei bestimmten länderübergreifenden IT-Angelegenheiten nach Abstimmung mit dem Obergericht Berlin-Brandenburg und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg sowie
- k) Vermögensbuchführung, -nachweis, integrierte Buchführung für Informationstechnik und Softwarelizenzen gemäß § 73 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht anderen Stellen übertragen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg kann die Aufgaben konkretisieren, einschränken und weitere Aufgaben vorsehen.

3 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Tarifbedingungen. Bei technischer Notwendigkeit von Arbeiten auch außerhalb des üblichen Gleitzeitrahmens sind diese unverzüglich der personalführenden Stelle unter Angabe der Gründe anzuzeigen und nach Prüfung dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

4 Dienstreisen

Für dienstlich veranlasste Fahrten der Beschäftigten der ADV-Leit VG zu den Verwaltungsgerichten, dem Obergericht Berlin-Brandenburg, dem Ministerium der Justiz sowie den Landesbetrieben gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes gilt die Dienstreise als genehmigt. Genehmigungen anderer Dienstreisen erteilt die örtliche Geschäftsleitung in Abstimmung mit der Fachaufsichtsführenden Stelle.

Die Dienstreisen sind aus den Titeln der Gruppe 527 zu finanzieren. Zur Prüfung der Auskömmlichkeit der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind die Dienstreisen vor Antritt anzuzeigen.

5 Fortbildung

Aus- und Fortbildung sind unverzichtbare Bestandteile professioneller Datenverarbeitung. Sie sind darauf gerichtet, die Kompetenz der Beschäftigten in den Arbeitsfeldern der ADV-Leitstelle zu fördern. Die Fachaufsichtsführende Stelle hat für die fachliche Weiterentwicklung der Beschäftigten der ADV-Leit VG Sorge zu tragen.

6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der ADV-Leit VG wird die Befugnis über die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Ausgaben für die Datenverarbeitung bei den Verwaltungsgerichten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Errichtungserlass ADV-

Leitstelle für die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus und zu dem Zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 17. Dezember 2012
(1518-I.132)

I.

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem beim Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

1 Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (veröffentlicht im BGBl. I S. 2258, 2009), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt.

Durch diese Datenübertragungsregeln werden die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation des zentralen Vollstreckungsgerichts festgelegt.

Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Datenübermittlung aus dem und in das Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Über-

mittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SchuFV erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 ZPO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Absatz 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

2.2 Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

§ 802k Absatz 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 VermVV werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 und 2 VermVV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

2.3 Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882g Absatz 8 ZPO sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Absatz 1 SchuVAbdrV gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

3 Beteiligte an der Datenübermittlung

3.1 Schuldnerverzeichnis

3.1.1 Berechtigter zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher (§ 882b Absatz 1 Nummer 1, § 802e, § 882c ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 882b Absatz 1 Nummer 2 ZPO, § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung [AO]), die nach § 284 Absatz 9 AO oder einer gleicharti-

gen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Absatz 1 ZPO, zum Beispiel nach Justizbetriebsverordnung des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 SGB X),

- Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Absatz 2 und 3 ZPO),
- Insolvenzgerichte (§ 882b Absatz 1 Nummer 3 ZPO, § 26 Absatz 2 InsO, § 303a InsO).

3.1.2 Berechtigter zur Einsicht in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Absatz 2 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO in Verbindung mit § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können.

Einsichtsberechtigter sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher und Behörden).

3.2 Vermögensverzeichnisregister

3.2.1 Berechtigter zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Absatz 9 AO oder entsprechend einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

3.2.2 Berechtigter zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Absatz 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 und des § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher (§ 802k Absatz 2 Satz 1 ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Absatz 2 Satz 2 ZPO),
- Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Absatz 2 Satz 3 ZPO).

3.3 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigter zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehö-

rige eines Berufes kraft Gesetzes zusammenschlossen sind (Kammern) (§ 882g Absatz 2 Nummer 1 ZPO),

- Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Absatz 2 Nummer 2 ZPO),
- Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Absatz 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882g Absatz 2 Nummer 3 ZPO).

4 Technische Anforderungen für die Datenübertragung

4.1 Allgemein

4.1.1 Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht werden automatisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll an den Absender versandt.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- Absenderkennung des Einreichenden,
- Betreff der Sendung,
- Anzahl der Anhänge und/oder ihre Dateinamen,
- gegebenenfalls das Ergebnis von Signaturprüfungen sowie
- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach.

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden benachrichtigt.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

4.1.2 Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8 Codierung zugrunde zu legen.

4.1.3 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem

Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt, dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz_nachricht.xml“ erfolgen.

Nicht valide Daten werden vom Zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

4.1.4 Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

4.1.5 Nachrichtenempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zu versenden. Bei dem Zentralen Vollstreckungsgericht steht ausschließlich ein EGVP-Postfach für den Empfang der Nachrichten zur Verfügung.

Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes.

4.2 Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.2.1 Einlieferer

Zur Einlieferung zum Schuldnerverzeichnis sind Gerichtsvollzieher gemäß § 882c ZPO, Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Absatz 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, sowie Insolvenzgerichte gemäß § 26 Absatz 2 InsO, berechtigt.

Zur Einlieferung zum Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Absatz 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz berechtigt.

4.2.1.1 Registrierungsverfahren

- Anlegen EGVP-Postfach:

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen

mittels EGVP und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Einlieferer müssen über ein EGVP-Postfach verfügen. Die erforderliche Software kann unter www.egvp.de bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden.

Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP-Postfach Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP-Postfach darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

– Visitenkarte

Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher“ einzutragen.

Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter www.egvp.de entnommen werden.

– Registrierung über Registrierungsclient

Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV.

Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP-Postfachs nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

– Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

4.2.1.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen.

Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mittels EGVP-Postfach übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechtigtenprüfung.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Die zusätzliche Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich.

4.2.2 Einsichtsberechtigte Behörden und Gerichtsvollzieher

Zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisregister der Länder sind ausschließlich Gerichtsvollzieher, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 802k Absatz 2 ZPO berechtigt.

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

4.2.2.1 Registrierungsverfahren

– Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

– Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV.

– Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

– Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV zuständige zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich in

Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist.

4.2.2.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter www.vollstreckungsportal.de

4.3 Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.3.1 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben.

Vermögensverzeichnisse sind im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt es sind:

- die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge zu übergeben,
- alle Pflichtfelder zu belegen,
- die richtigen Datentypen zu verwenden und
- bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte zu übergeben.

Nicht valide Daten werden vom Zentralen Vollstreckungsgericht nicht angenommen und mit einer Fehlermeldung zurückgesandt.

4.3.2 Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO, § 26 Absatz 2 InsO und § 284 Absatz 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

„xjustiz_nachricht.xml“

als XML-Datei an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

4.3.2.1 Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp `Nachricht_Schuldnerverzeichnis_Eintragung_Korrektur` zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung zurück. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

4.3.2.2 Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Absatz 2 ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp `Nachricht_Entscheidung_Schuldnerwiderspruch` zu verwenden.

Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

4.3.3 Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensauskunftsregister

Für Eintragungen im Vermögensauskunftsregister sind die Metadaten als xml-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp `Nachricht_Vermögensverzeichnis_Uebermittlung_Korrektur` zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format reicht nicht aus und führt nicht zu einer Eintragung im Vermögensauskunftsregister; hierfür sind zwingend die Metadaten im XJustiz-Format erforderlich.

Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das Zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der `xjustiz_nachricht.xml` nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Im Falle der Nachbesserung sind ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

4.4 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

4.4.1 Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Gerichtsleitung des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 SchuVAbdrV wird Bezug genommen.

Die Bewilligungen können durch die Gerichtsleitung des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt

wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

4.4.2 Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCI-Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Absatz 1 ZPO. Hierzu muss der Abdruckempfänger über eine Empfangsmöglichkeit im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) verfügen beziehungsweise einen Download zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Absatz 2 SchuVAbdrV erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht.

Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage einer E-Mail) ist nicht zulässig.

4.4.3 Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

4.4.4 Die Datenübertragungsregeln für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis vor dem 1. Januar 2013 bleiben unberührt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Zweigstellen der Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. Dezember 2012
(3200-I.067)

I.

Gemäß § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32) ist bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) für den Bereich der Amtsgerichte Bad Freienwalde (Oder), Bernau bei Berlin und Eberswalde die Zweigstelle in Eberswalde eingerichtet.

II.

Die Allgemeine Verfügung vom 6. September 1996 (JMBl. S. 124), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 8. April 2008 (JMBl. S. 54) geändert worden ist, wird aufgehoben.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 28. Dezember 2012
(4431-IV.1)

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg wird neu gefasst und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg kann auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz <http://www.mdj.brandenburg.de> als PDF-Datei abgerufen werden.

III.

Der durch Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 2011 (JMBl. S. 63) in Kraft gesetzte Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg, welcher zuletzt durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 10) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Potsdam, den 28. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und bei gerichtlichen Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für
das Jahr 2013 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2013 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in den in § 74a GVG genannten Verfahren ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **OGVollz.:** GVollz. Gerald Deon in Eberswalde und Dirk Kießling in Strausberg.

Amtsübertragung:

JAMtsinsp.in – BesGr. A 9 m. AZ –: JAMtsinsp.in Christel Unterspann in Brandenburg an der Havel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **JAMtfrau:** JOInsp.in Janine Delius b. d. GStA.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Bernau

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, sich erstmalig um die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit bewerben und die sich bereits länger als fünf Jahre im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0